

# **Umweltbericht**

**zur 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02  
„Milser Heide“ in der Gemeinde Leopoldshöhe**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# Umweltbericht

zur 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ in der  
Gemeinde Leopoldshöhe

Auftraggeber:

Hempel + Tacke GmbH  
Am Stadtholz 24-26  
33609 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener  
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1672

Warstein-Hirschberg, September 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne .....	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele.....	8
1.2.1	Fachgesetze .....	8
1.2.2	Fachpläne.....	8
<b>2.0</b>	<b>Grundstruktur des Untersuchungsraums</b> .....	<b>10</b>
2.1	Untersuchungsgebiet.....	10
2.2	Geografische und politische Lage .....	10
2.3	Naturschutzfachliche Planung.....	10
2.3.1	Natura 2000-Gebiete .....	10
2.3.2	Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche .....	11
<b>3.0</b>	<b>Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</b> .....	<b>16</b>
3.1	Methodik.....	16
3.2	Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung.....	17
3.3	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt .....	19
3.3.1	Schall- und Schadstoffemission .....	19
3.3.2	Erholung.....	19
3.4	Schutzgut Tiere.....	20
3.5	Schutzgut Pflanzen.....	22
3.6	Schutzgut Fläche .....	23
3.7	Schutzgut Boden .....	24
3.8	Schutzgut Wasser.....	27
3.8.1	Teilschutzgut Grundwasser .....	27
3.8.2	Teilschutzgut Oberflächenwasser .....	27
3.9	Schutzgut Klima und Luft.....	28
3.9.1	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels .....	29
3.10	Schutzgut Landschaft .....	29
3.11	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	31
3.12	Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen .....	31
3.13	Art und Menge der erzeugten Abfälle.....	33
<b>4.0</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b> .....	<b>35</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	35
4.1.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	35
4.1.1.1	Schall- und Schadstoffemissionen.....	35
4.1.1.2	Erholung.....	35
4.1.2	Schutzgut Tiere .....	35



## **1.0 Einleitung**

Die Gemeinde Leopoldshöhe plant die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ für das Gebiet nordöstlich der „Heeper Straße“ und südwestlich der Straße „Am Pansbach“. Ziel der Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes mit unterschiedlichen Bebauungsarten zu schaffen.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2018).

### **1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne**

„Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird der Bebauungsplan Nr. 02/02 „Milser Heide“ geändert. Ausgangslage für die 23. Änderung des Bebauungsplanes ist der Umstand, dass die seit der vereinfachten 3. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für diese Flurstücke bestehenden Festsetzungen aufgrund bereits erfolgter abweichender Bebauung nicht mehr umgesetzt werden können. Weiterhin ist die ursprünglich angestrebte Bebauung nicht mehr zeitgemäß und die Eigentumsverhältnisse verhinderten bisher eine Umsetzung des Erschließungskonzeptes. Aus diesem Grund soll die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ im Plangebiet eine den aktuellen Erfordernissen entsprechende städtebauliche Entwicklung ermöglichen“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Ziel der Änderung ist es, für das Gebiet südwestlich der Straße „Am Pansbach“, nordwestlich der Wohnbebauung an der Straße „Milser Heide“, nordöstlich der Heeper Straße und südöstlich des Pansbaches die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes mit unterschiedlichen Bebauungsarten zu schaffen. Damit soll dem prognostizierten Bevölkerungswachstum (IT.NRW 2015 [in HEMPEL & TACKE 2018A]) und einer damit verbundenen gestiegenen Nachfrage nach Wohnraum in der Großgemeinde Leopoldshöhe Rechnung getragen werden. Darüber hinaus wird mit der Änderung des Bebauungsplanes eine Abrundung des bestehenden Siedlungsrandes angestrebt“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

## Einleitung

---

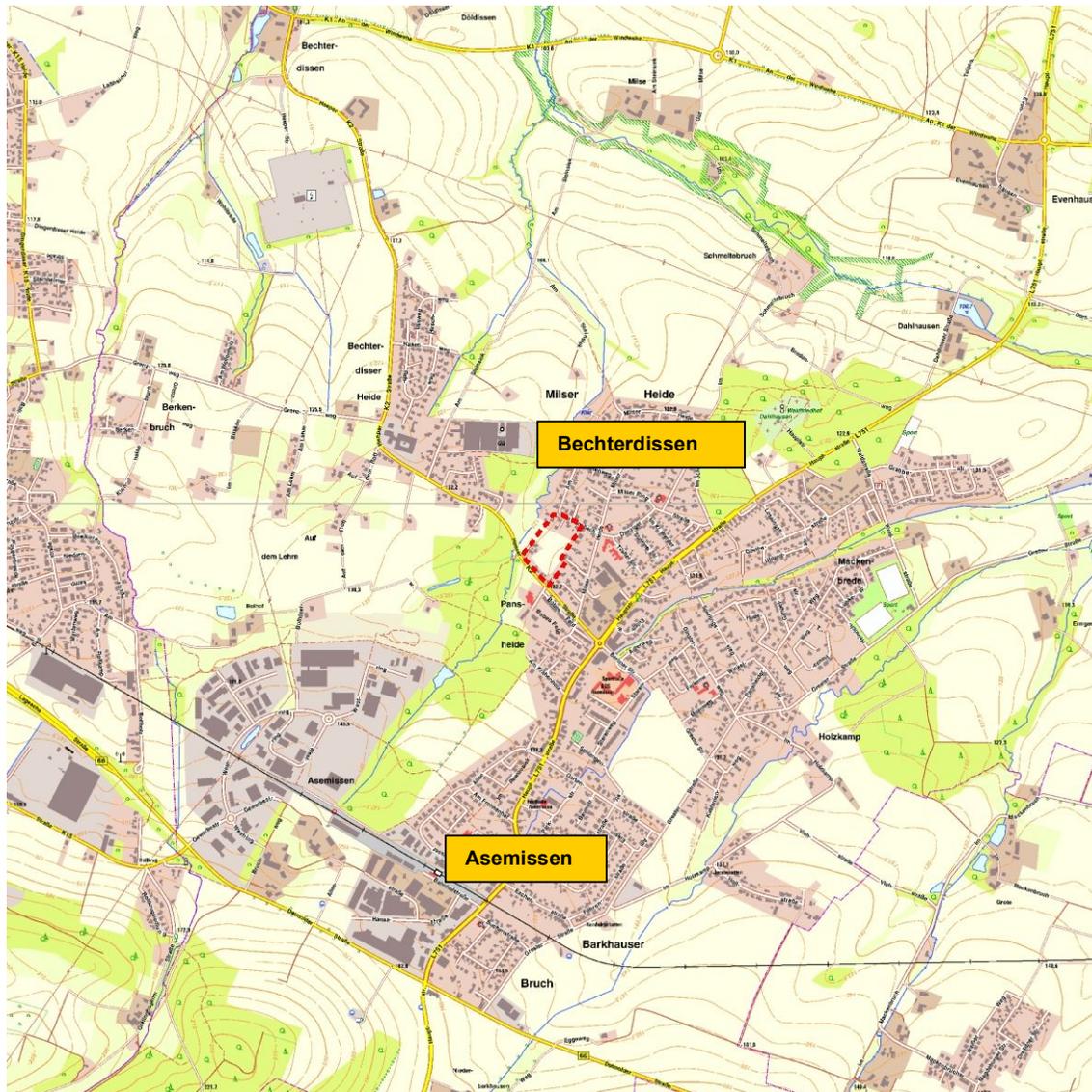
„Zu diesem Zwecke werden neue Baugebiete für Einfamilienhaus-, Doppelhaus- und Mehrfamilienhausbebauung ausgewiesen, die ein angemessen differenziertes Wohnungsangebot ermöglichen. Für die übrigen Flächen im Plangebiet werden die planungsrechtlichen Festsetzungen an die tatsächliche derzeitige Nutzung angepasst. Die Erschließung der neu geplanten Wohnbebauung soll über eine Stichstraße mit einem Wendehammer über die Heeper Straße erfolgen, wodurch eine potenzielle Beeinflussung der umliegenden Bestandsbebauung durch das Neubaugebiet weitestgehend ausbleibt“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

### **Lage des Plangebiets**

„Das Plangebiet liegt innerhalb der Grenzen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ und befindet sich auf der Grenze der Ortsteile Bechterdissen und Asemissen von Leopoldshöhe. Begrenzt wird es durch die Heeper Straße im Südwesten und die Straße Am Pansbach im Nordosten. Insgesamt hat es eine Gesamtfläche von ca. 2,6 ha. Das Gelände fällt im Geltungsbereich von Süden nach Norden um wenige Meter ab“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Während der überwiegende Teil des Plangebietes landwirtschaftlich genutzt wird, befinden sich in den Randbereichen einzelne Wohnhäuser. Die nähere Umgebung wird durch Wohnbebauung geprägt. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der südlich angrenzenden „Heeper Straße“. Darüber hinaus ist die Anbindung des Plangebietes an das öffentliche Nahverkehrsnetz über die Bushaltestellen „Milser Heide“ und „Krähenholz“ gegeben, die sich in fußläufiger Entfernung an der Heeper Straße befinden“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

## Einleitung



**Abb. 1** Lage der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

## Bebauungsplan

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 02/02 „Milser Heide“ setzt für das Plangebiet ein zweigeschossiges, allgemeines Wohngebiet fest und orientiert sich an einer Einfamilienhausbebauung. Die Gebäude sind für einen Großteil des Plangebietes mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 30° - 35° zu versehen. Die damit verbundene Erschließung ist über die Straße „Milser Heide“ geplant. Diese Festsetzungen konnten bislang aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

### Art und Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB)

„Allgemein zulässig sind im gesamten Baugebiet gemäß § 4 BauNVO in Verbindung mit § 1 (4) - (9) BauNVO Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Unzulässig sind, aufgrund ihrer verkehrsinduzierenden Wirkung und den regelmäßig von ihnen ausgehenden Schallemissionen, die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen)“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Unter Berücksichtigung der umliegenden, kleinteiligen Siedlungsstruktur wird im Allgemeinen Wohngebiet 1 (WA 1) im Sinne des § 4 BauNVO eine maximal zweigeschossige Bauweise festgesetzt. Ausgehend vom Bestand sind im Geltungsbereich sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser mit einer maximalen Traufhöhe von 6,2 Metern und einer maximalen Firsthöhe von 10,5 Metern zulässig. Es wird eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Diese Werte entsprechen bei der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse der im § 17 BauNVO vorgesehenen Obergrenze für Allgemeine Wohngebiete. Hierdurch ist eine effiziente Ausnutzung der Baugrundstücke entsprechend den aktuellen Anforderungen an Wohngebäude möglich. Pro Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig, um die Entstehung überdimensionierter Baumassen zu verhindern“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Im Allgemeinen Wohngebiet 2 (WA 2) im Sinne des § 4 BauNVO wird für die geplante Mehrfamilienhausbebauung ebenfalls eine maximal zweigeschossige Bauweise festgesetzt. Darüber hinaus sind maximal 9,5 Meter Traufhöhe und 11,0 Meter Firsthöhe zulässig. Es wird eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 festgesetzt, wodurch wie im WA 1 eine ökonomische Nutzung der Baugrundstücke ermöglicht wird“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

Im Plangebiet werden voraussichtlich 33 bis 41 neue Wohneinheiten (WA 1: 18 bis 20 Wohneinheiten, WA 2: 15 bis 21 Wohneinheiten) geschaffen (vgl. HEMPEL & TACKE 2018A).

### Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB)

„Zur Regelung der überbaubaren Grundstücksflächen werden Baufenster ausgewiesen, deren Tiefe variiert. Die Anordnung der Baufenster soll dabei die Ausbildung von Raumkanten zur öffentlichen Verkehrsfläche hin begünstigen. Gleichzeitig sollen Freiräume zwischen den Baufenstern erhalten werden. Die Baufenster in WA 2 schränken die Positionen der geplanten Mehrfamilienhausbebauung ein und verleihen dadurch dem Wendeplatz sowie der Grenze des Siedlungsgefüges hin zum Pansbach Kontur“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

## Einleitung

---

„Der Versatz der Baufenster von den Grundstücksgrenzen aus orientiert sich vorrangig an der Mindestabstandsfläche von 3 m. Im Umfeld der Stichstraße wiederum ist der entsprechende Abstand auf 5 m erhöht, um eine ausreichende Anzahl an straßenseitigen Stellplätzen zu ermöglichen. Innerhalb der Vorgartenflächen sind Carports, Garagen und sonstige Nebenanlagen ausgeschlossen“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Die festgesetzten Baugrenzen im WA 1 und WA 2 können für untergeordnete Bauteile, wie z.B. Balkone, Erker, überdachte Eingangsbereiche und / oder Terrassen um jeweils maximal 1,00 m überschritten werden. Die Überschreitung ist auf maximal 1/3 der Länge der jeweiligen Gebäudeseite zulässig“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

## Bauvorschriften

„Im gesamten Geltungsbereich der 23. Änderung sind geneigte Dächer in Form von Satteldächern, Walmdächern und Zeltdächern zulässig. Die zulässige Dachneigung liegt zwischen 20° und 40° in WA 1 und zwischen 15° und 25° in WA 2. Dacheingrünungen und Solaranlagen sind zulässig. Die Dacheindeckungen von nebeneinanderstehenden Gebäuden sind, ebenso wie die äußere Farbgebung und Materialbeschaffenheit, einheitlich zu gestalten. Diese Regelungen sichern ein hinreichend einheitliches Gesamtbild des Plangebietes, erhalten aber gleichzeitig individuelle Gestaltungsspielräume“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Einfriedungen bei freier Materialwahl auf eine Höhe von 0,80 m beschränkt. Zugunsten einer wünschenswerten Durchgrünung des Baugebietes sind einzig Einfriedungen als lebende Hecken und sonstige Gehölzpflanzungen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig, in Bereichen mit möglicher Verkehrsgefährdung ist in einem solchen Fall jedoch ein seitlicher Abstand von jeweils 3,00 m vom seitlich äußeren Gefährdungspunkt einzuhalten“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

## Motorisierter Verkehr

„Die Erschließung der neu geplanten Wohnbebauung erfolgt über eine Stichstraße mit einem Wendehammer über die Heeper Straße im Süden des Plangebietes, wodurch eine potenzielle Beeinflussung der Bestandsbebauung durch das Neubaugebiet weitestgehend ausbleibt“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Die Erschließung der Grundstücke am westlichen Rand erfolgt teilweise über einen Privatweg. Für diesen Privatweg werden Ausweichbuchten für Begegnungsfälle festgesetzt“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Im Bereich der Flurstücke 1668, 1043, 1656, 1661 und 1123 wird auf eine Festsetzung der zur Erschließung der zurückliegenden Grundstücke erforderlichen Stichwege verzichtet, um Spielraum für die Aufteilung der künftigen Grundstücke in den Baufeldern zu eröffnen“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

## Einleitung

---

„Zur Sicherung der Erschließung der Flurstücke 1656 und 1661 wird auf dem Flurstück 1042 ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger der Flurstücke 1043, 1656, 1661 und der Versorgungsträger festgesetzt“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

„Um ausreichende Anfahrtsichtfelder an der Knotenpunktzufahrt „Heeper Straße“ und der Einmündung des Privatweges zu gewährleisten, werden an der südwestlichen Kante des Plangebietes Sichtdreiecke ausgewiesen. Die innerhalb der Sichtdreiecke liegende Fläche ist von baulichen Anlagen jeglicher Art, sichtbehindernden Einfriedungen und Bepflanzungen freizuhalten, sofern diese die Höhe von 80 cm übersteigen“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

## Ruhender Verkehr

„Der erforderliche Stellplatzbedarf soll direkt auf den geplanten Wohnbaugrundstücken nachgewiesen werden. Zur Sicherung der dafür notwendigen Flächen sind die Bauflächen entlang der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche um 5 Meter von der Straßenbegrenzungslinie versetzt“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

## Fußgänger und Radfahrer

„Im Nutzungskonzept ist eine Fuß- und Radwegeverbindung zwischen dem Wendehammer der Stichstraße und der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Straße „Am Pansbach“ vorgesehen. Hierdurch verkürzen sich die Wegestrecken für die Anwohner des Quartiers, womit eine Attraktivitätssteigerung des nichtmotorisierten Individualverkehrs einhergeht“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

Einleitung

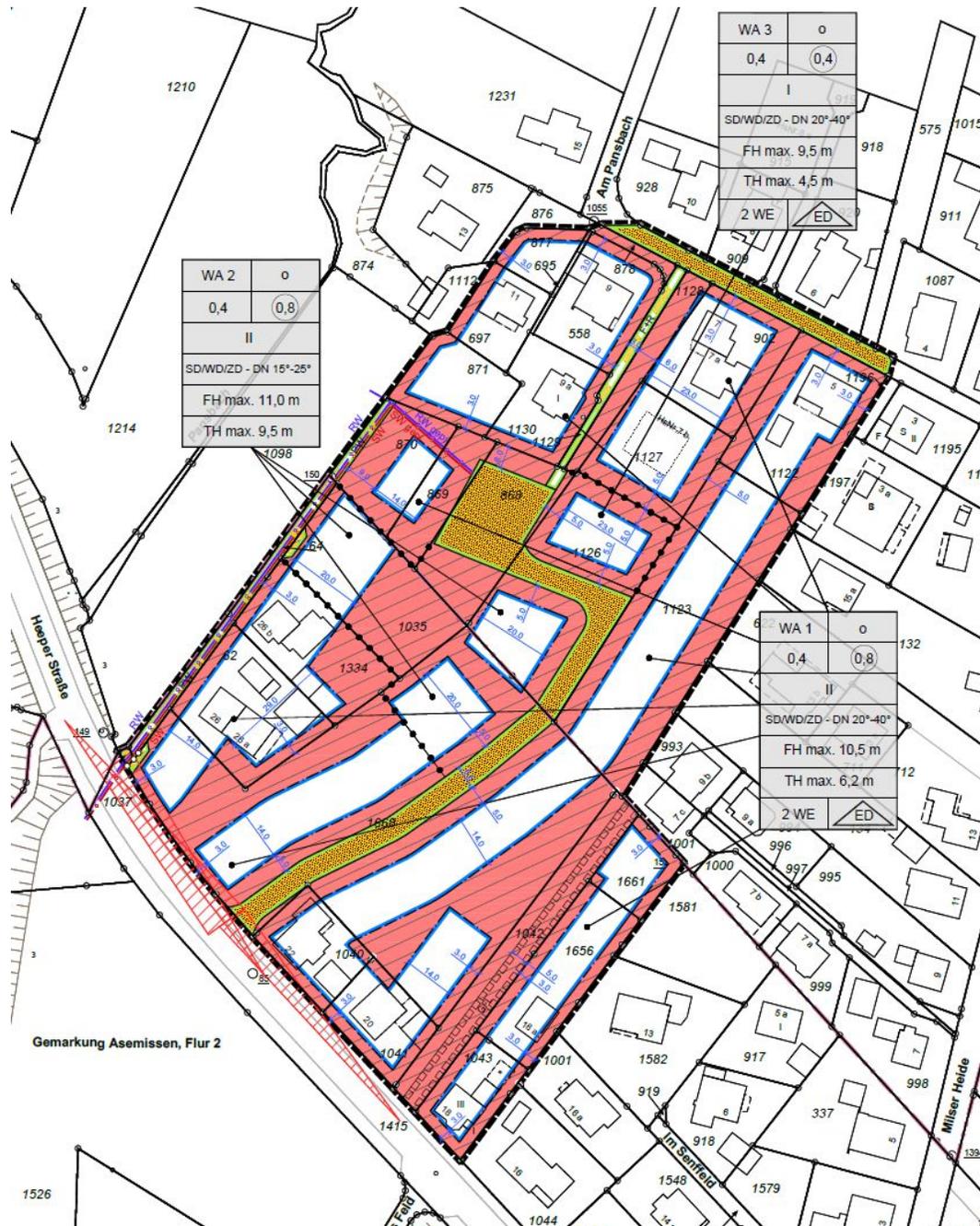


Abb. 2 Auszug aus dem Entwurf des Nutzungsplans zur 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ der Gemeinde Leopoldshöhe (HEMPEL & TACKE 2018B).

## 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

### 1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

### 1.2.2 Fachpläne

#### Regionalplan

Der Geltungsbereich der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ wird im Teilabschnitt „Oberbereich Bielefeld“ (Blatt 17) des Regionalplans der Bezirksregierung Detmold als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (HEMPEL & TACKE 2018A / BEZ.-REG. DETMOLD 2008).

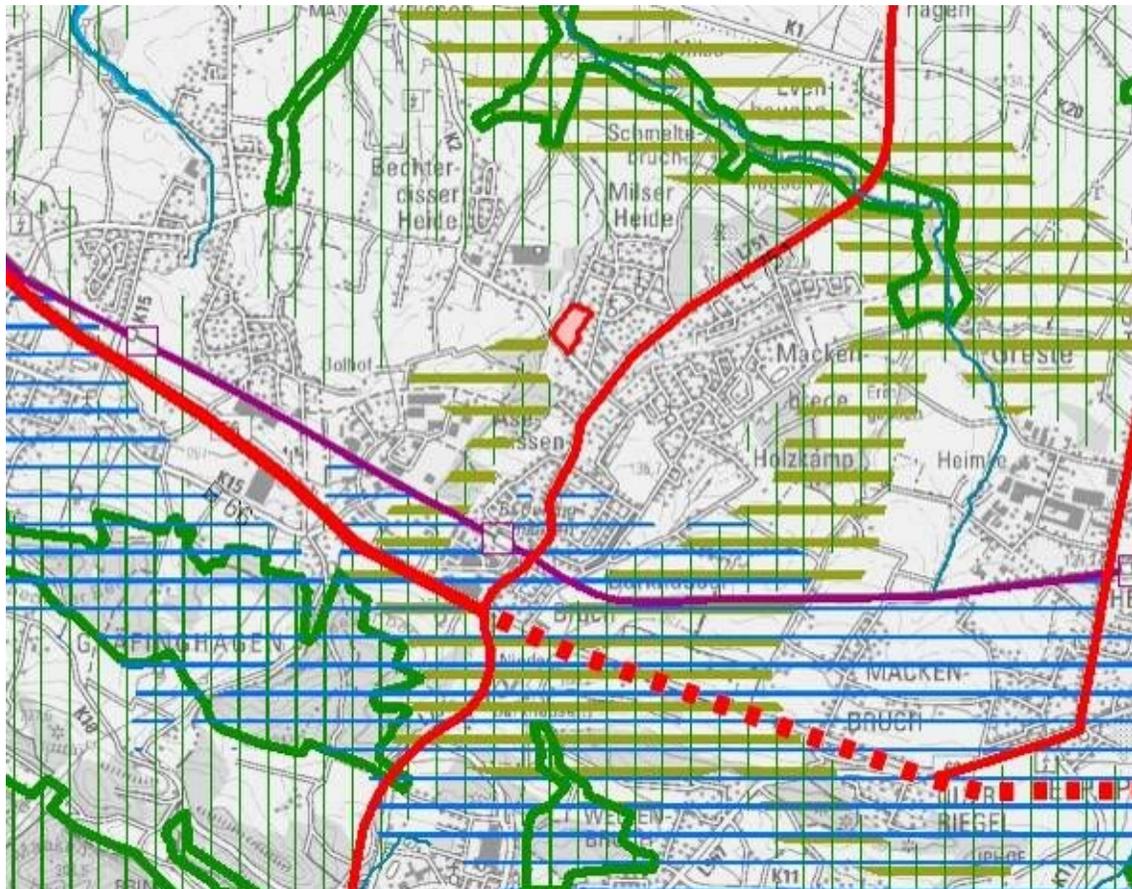


Abb. 3 Auszug aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Detmold mit Darstellung des Geltungsbereichs der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ der Gemeinde Leopoldshöhe (rote Markierung) (BEZ.-REG. DETMOLD 2008).

## Landschaftsplan

Das Plangebiet der 23. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02/02 „Milser Heide“ befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes (KREIS LIPPE 2018).



Abb. 4 Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 2 „Leopoldshöhe / Oerlinghausen-Nord“ mit Darstellung des Geltungsbereichs der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ der Gemeinde Leopoldshöhe (rote Markierung) (KREIS LIPPE 2018).

## Flächennutzungsplan

„Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich der 23. Änderung des Bebauungsplanes als Wohnbaufläche dar“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

## **2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums**

### **2.1 Untersuchungsgebiet**

Das Untersuchungsgebiet umfasst das ca. 2,6 ha große Plangebiet der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ und dessen relevante Umgebung. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

Das Plangebiet wird überwiegend von einer Ackerfläche eingenommen. Zum Untersuchungszeitpunkt (19.06.2018) wurde auf der Ackerfläche Wintergetreide angebaut. Im Norden, Südosten und Südwesten des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung mit Ziergärten. Nördlich der Wohnbebauung im Norden des Plangebietes verläuft die Straße „Am Pansbach“.

Im Süden wird das Plangebiet durch die Heeper Straße begrenzt. Südlich der Heeper Straße liegt ein Laubmischwald aus geringem bis mittlerem Baumholz. Innerhalb des Waldes wachsen u. a. Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*) und Hartriegel (*Cornus spec.*). Nördlich und östlich des Plangebietes schließt Wohnbebauung mit Ziergärten an. Westlich des Plangebietes befindet sich eine Pferdeweide. Weiter in Richtung Westen verläuft der Pansbach mit uferbegleitenden Erlen (*Alnus glutinosa*) und Weiden (*Salix spec.*) aus geringem Baumholz. Die Bestandssituation wird in Anlage 2 „Bestandsplan“ dargestellt.

### **2.2 Geografische und politische Lage**

Der Geltungsbereich der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ mit einer Größe von ca. 2,6 ha liegt im Süden der Gemeinde Leopoldshöhe, Kreis Lippe im Regierungsbezirk Detmold.

### **2.3 Naturschutzfachliche Planung**

#### **2.3.1 Natura 2000-Gebiete**

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ befindet sich etwa 3.500 m südlich des Plangebietes und damit in keiner relevanten Distanz zu diesem (LANUV 2018A).

### **2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche**

#### **Naturschutzgebiete**

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung (500 m). Durch die Planung ergeben sich keine Beeinträchtigungen von Naturschutzgebieten (LANUV 2018A).

#### **Landschaftsschutzgebiete**

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. In einer Entfernung von ca. 35 m zum Plangebiet liegt das LSG-3917-0011 „Bielefelder Osning mit Teutoburger Wald und Osning-Vorbergen sowie Ravensberger Hügelland“. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere

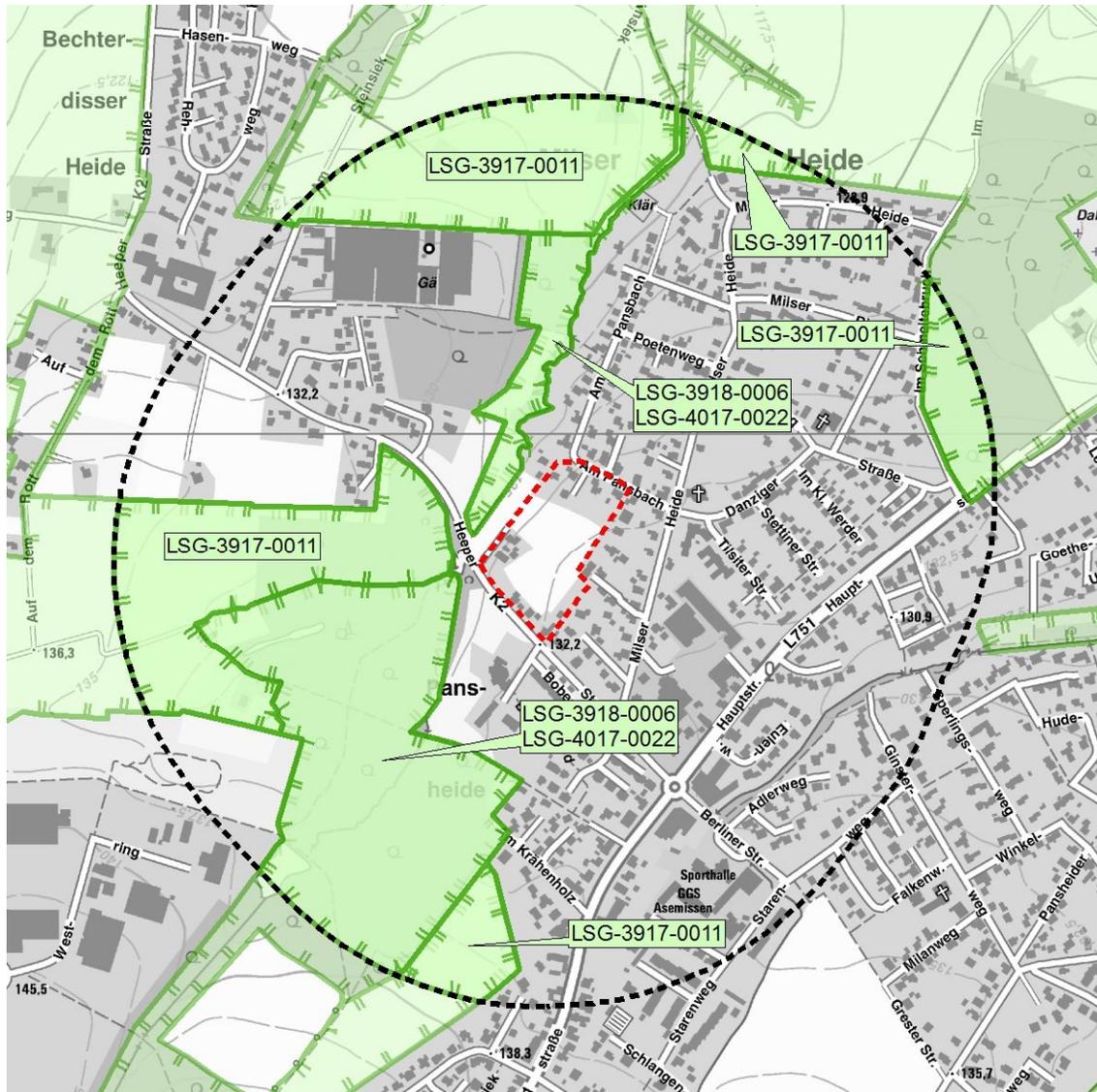
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen vielfältigen Funktionen Wasserschutz, Klimaschutz, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz in einem durch Siedlungsbereiche, Streubebauung und Verkehr stark beanspruchten und z. T. beeinträchtigten Raum,
- zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- zur Erhaltung und Entwicklung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden Tälern, naturnahen Waldbeständen, geomorphologischen Ausprägungen und gliedernden und belebenden Elementen,
- zur Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Planungsraumes für die Erholung (LANUV 2018A).

In einer Entfernung von ca. 30 m zum Plangebiet liegt das LSG-3918-006/4017-0022 „Pansbach mit Krähenholz und Hinnaksteich“ (LANUV 2018A). Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in ökologisch besonders wertvoll strukturierten Bereichen mit Wasser-, Klima- und Biotopschutzfunktionen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern, Grünland und naturnahen Waldbereichen unterschiedlicher Feuchtestufen, Feldgehölzen, Hecken und Obstwiesen,
- zur Erhaltung morphologisch ausgeprägter Bereiche zur Sicherung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt für die Erholung,

**Grundstruktur des Untersuchungsraums**

- zur Erhaltung wertvoller Biotopkomplexe aus Wald-Grünlandbereichen, Fließgewässern und Quellen mit wichtigen Trittstein- und Vernetzungsfunktionen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung wichtiger Rückzugsräume für die bedrohte Tier- und Pflanzenwelt,
- zur Sicherung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und die dörflichen Siedlungsstrukturen prägenden Freiraumelemente (LANUV 2018A).



**Abb. 5** Lage des Plangebietes der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ (rote Strichlinie) zu den Landschaftsschutzgebieten. Die schwarze Strichlinie kennzeichnet das Untersuchungsgebiet 500 m (LANUV 2018A).

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

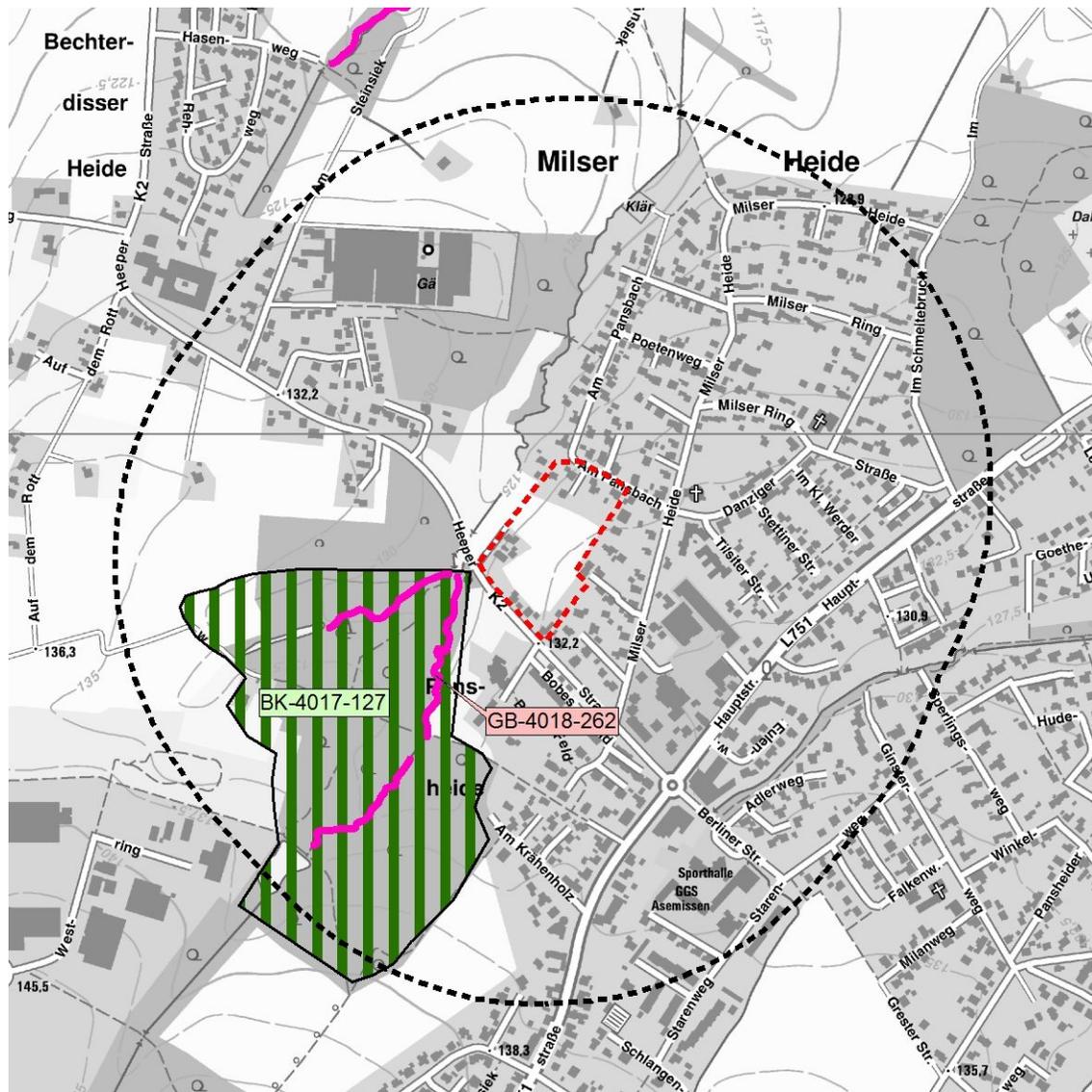
Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In einer Entfernung von ca. 35 m zum Plangebiet liegt das gesetzlich geschützte Biotop GB-4018-262 mit dem geschützten Biotop Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut) (yFM2) (vgl. Abb. 6) (LANUV 2018A).

### **Biotopkatasterflächen**

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Es befinden sich keine Biotopkatasterflächen innerhalb des Plangebietes. Ca. 15 m vom Plangebiet entfernt liegt die Biotopkatasterfläche BK-4017-127 „Krähenholz mit Hinnaksteich westl. Asemissen“ (LANUV 2018A).



**Abb. 6** Lage des Plangebietes der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ (rote Strichlinie) zu dem gesetzlich geschützten Biotop (magentafarbene Linie) und der Biotopkatasterfläche (grüne Schraffur). Die schwarze Strichlinie kennzeichnet das Untersuchungsgebiet 500 m (LANUV 2018A).

## Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt z. T. innerhalb der Biotopverbundfläche VB-DT-3917-041. Die Objektbezeichnung befindet sich in Überarbeitung (LANUV 2018A).

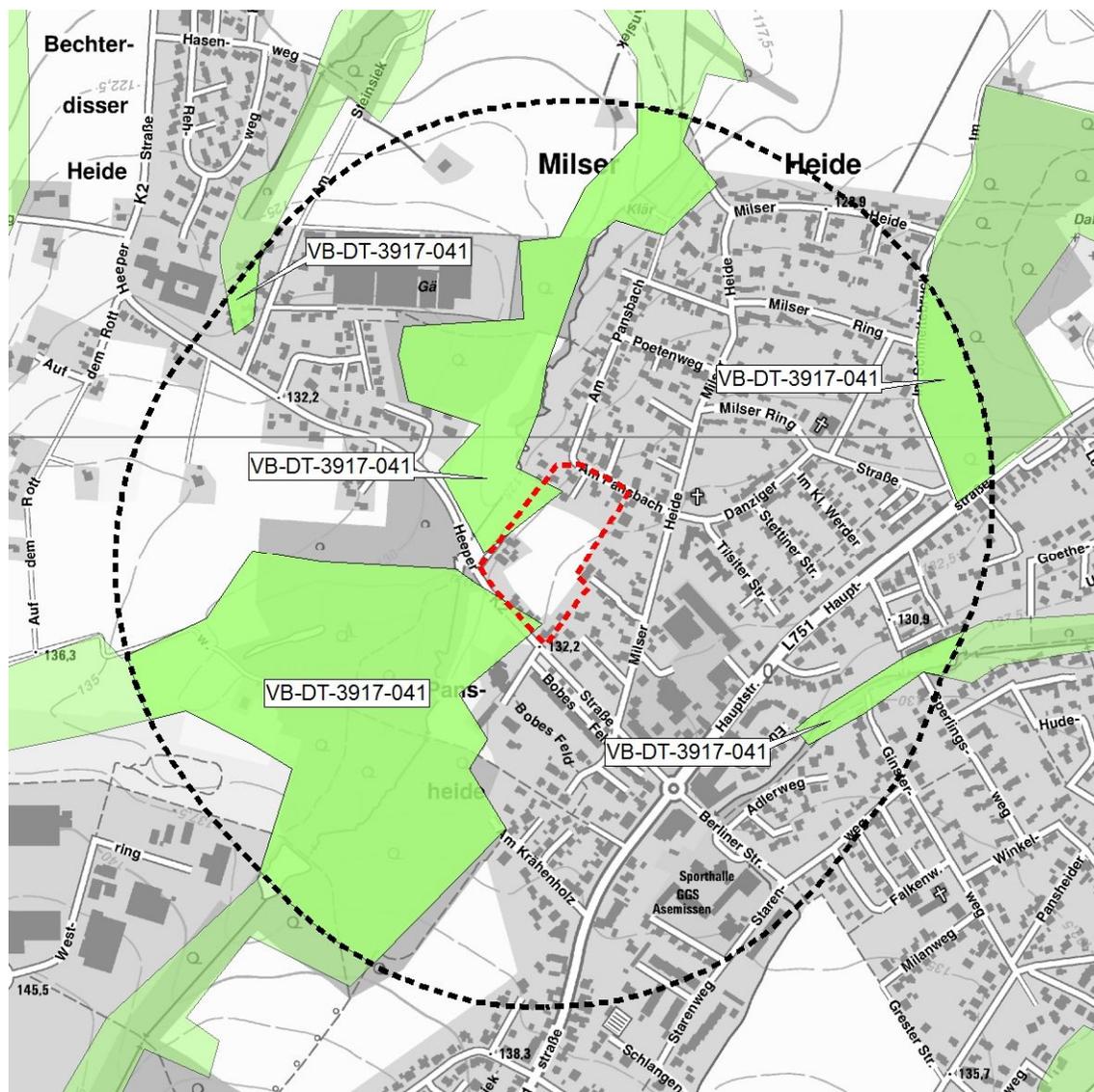


Abb. 7 Lage des Plangebietes der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ (rote Strichlinie) zu der Biotopverbundfläche (grüne Flächen). Die schwarze Strichlinie kennzeichnet das Untersuchungsgebiet 500 m (LANUV 2018A).

### **3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

#### **3.1 Methodik**

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Plangebiet der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ und dessen Umgebung wurden am 19. Juni 2018 im Rahmen einer Ortsbegehung begangen.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Für die artenschutzrechtlichen Aspekte wird ein gesonderter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag verfasst (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2018).

### **3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung**

Ziel der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes mit unterschiedlichen Bebauungsarten zu schaffen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen. Neben der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme der Grundfläche können von dem geplanten Vorhaben betriebsbedingte Wirkungen in Form von Lärm- und Lichtemissionen ausgehen.

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

##### Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

##### Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebietes beschränkt und können zu einer temporären Störung der Umwelt führen.

#### **Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren**

##### Flächeninanspruchnahme

Durch die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ werden anstehende Biotopstrukturen, außerhalb der bereits versiegelten und teilweise bebauten Flächen, im Plangebiet dauerhaft beansprucht.

##### Schallemissionen

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung zählen Schallemissionen. Der geringfügige Anstieg der Schallemission durch

wohngebietstypische Geräusche wird zu keinen nachteiligen und erheblichen Auswirkungen führen.

### Silhouettenwirkung

Die Silhouettenwirkung von vertikalen Strukturen wie Gebäuden kann generell bei Vogelarten der offenen Feldflur die Lebensraumeignung des Landschaftsraums negativ beeinflussen. Durch die bereits vorhandene Wohnbebauung im Plangebiet und die umgebende Wohnbebauung und die damit verbundenen Strukturen wird durch die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ und die geplanten Festsetzungen keine zusätzliche Silhouettenwirkung ausgehen.

**Tab. 1    Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ der Gemeinde Leopoldshöhe.**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>Auswirkung</b>	<b>Betroffene Schutzgüter</b>
<b>Baubedingt</b>			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Gebäude und Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden
	Tiefbauarbeiten für die Schaffung der Gebäude	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers	Boden Wasser
	Entfernung von krautiger Vegetation	Lebensraumverlust/-degeneration	Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
<b>Anlagebedingt</b>			
Errichtung der Gebäude und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
Gebäudeneubau	mögliche Silhouettenwirkung der Gebäude aufgrund der Vorbelastung nicht zu erwarten	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere

**Fortsetzung Tab. 1**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>Auswirkung</b>	<b>Betroffene Schutzgüter</b>
<b>Betriebsbedingt</b>			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO <sub>2</sub> -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Betriebsbedingter Verkehr	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärmemissionen	Menschen Gesundheit Tiere
Bewohnen der Gebäude	Beleuchtung	Ggf. Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere	Tiere

### **3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

#### **3.3.1 Schall- und Schadstoffemission**

##### **Bestandsaufnahme**

Das Plangebiet der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ befindet sich im Siedlungszusammenhang von Leopoldshöhe-Asemissen. Vom Plangebiet selbst gehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine negativen Auswirkungen auf die Nutzungen im Umfeld aus. Der geringfügige Anstieg der Schallemission durch wohngebietstypische Geräusche wird zu keinen nachteiligen und erheblichen Auswirkungen führen.

##### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes**

Während der Bauphase können Erd- und Bauarbeiten zu temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen führen. Da diese zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf das Plangebiet beschränkt sind, gehen von diesen keine nachteiligen Wirkungen aus. Der geringfügige Anstieg der Schallemission durch wohngebietstypische Geräusche wird zu keinen nachteiligen und erheblichen Auswirkungen führen.

#### **3.3.2 Erholung**

##### **Bestandsaufnahme**

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes. Die Umgebung des Plangebiets ist durch die angrenzende Wohnbebauung, größere Waldflächen sowie landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung geprägt. Im Plangebiet selber befinden sich bereits Wohnbebauung sowie eine große

landwirtschaftlich genutzte Fläche und das Plangebiet weist daher keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur, wie zum Beispiel Wanderwege, auf. Dem Plangebiet kommt keine Bedeutung für die Erholungsnutzung zu.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes**

Durch die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ werden Bereiche mit keiner Bedeutung für die Erholungsnutzung in Anspruch genommen. Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt – Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten.

### **3.4 Schutzgut Tiere**

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2018) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

#### **Bestandsaufnahme**

Im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Fließgewässer
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker, Weinberge
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Außerdem erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 19. Juni 2018 eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Die Vorprüfung des Artenspektrums hatte zum Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von sieben Säugetierarten, 27 Vogelarten und einer Amphibienarten vorlagen, die als planungsrelevant eingestuft werden.

Auf Grund der Kleinflächigkeit der Ackerfläche bzw. der vorhandenen Silhouettenwirkungen durch die angrenzende Wohnbebauung ist ein Vorkommen von störungsempfindlichen Offenlandarten (z. B. Feldlerche, Kiebitz) im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht zu erwarten. Zudem wurden während der Ortsbegehung keine Offenlandarten nachgewiesen. Die Ackerfläche könnte Vögeln (z. B. Mäusebussard, Turmfalke) als nichtessenzielles Nahrungshabitat dienen. Die Gärten im Plangebiet stellen potenzielle Bruthabitate für störungsunempfindliche, häufige und verbreitete Vogelarten dar. Höhlenbäume, die Vögeln als Brutstandort oder Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind von der Planung nicht betroffen. Das Plangebiet stellt weiterhin ein nichtessenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse (z. B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) dar.

Während der Ortsbegehung wurde am Kirchturm ca. 80 nordöstlich des Plangebietes ein brütendes Turmfalckenpaar nachgewiesen.

## **Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes**

### **Häufige und verbreitete Vogelarten**

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der in Kapitel 4.1.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahme zur Bauzeitenregelung und zum Schutz von angrenzenden Gehölz- und Vegetationsbeständen kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

### **Planungsrelevante Tierarten**

#### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.

#### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ nicht zu erwarten.

### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden

Zusammenfassend wird deutlich, dass das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 4.1.2), keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG auslöst.

## **3.5 Schutzgut Pflanzen**

### **Bestandsaufnahme**

Das Plangebiet und dessen nähere Umgebung wurden am 19. Juni 2018 zur Aufnahme der aktuellen Bestandssituation begangen. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) klassifiziert worden. Die Bestandssituation kann der Anlage 2 „Bestandsplan“ entnommen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Plangebiet und im Untersuchungsgebiet finden sich die folgenden Biotoptypen:

**Tab. 2 Biotoptypen im Plangebiet der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ und der näheren Umgebung.**

Code	Biotoptyp	Vorkommen	
		PG	U
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	●	●
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster	●	
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	●	
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	●	
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm		●
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	●	●
4.4	Zier- und Nutzgarten mit > 50 % heimischen Gehölzen	●	●

**Fortsetzung Tab. 2**

Code	Biotoptyp	Vorkommen	
		PG	U
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	●	
6.4	Wald, Waldrand, Feldgehölz mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90–100 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD $\geq$ 14–49 cm)		●
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq$ 50 %		●
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten $\geq$ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch		●

**Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes**

Die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ wird teilweise zu einem Verlust der im Plangebiet anstehenden Biotopstrukturen führen. Hiervon ist insbesondere die Ackerfläche betroffen. Säume und Gärten bzw. Rasenflächen werden nur geringfügig überplant. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung werden nicht festgesetzt. Somit können im Plangebiet „lediglich“ zusätzliche Gärten entstehen.

**3.6 Schutzgut Fläche**

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

**Bestandsaufnahme**

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans umfasst insgesamt 26.028 m<sup>2</sup>. Dabei sind der nördliche Bereich sowie der südliche und westliche Randbereich des Plangebietes von Wohnbebauung mit dazugehörigen Garten- und Rasenflächen (11.797 m<sup>2</sup>) eingenommen. Ein Großteil des Plangebietes stellt sich als landwirtschaftlich genutzte Fläche (11.612 m<sup>2</sup>) dar.

**Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes**

Von den 26.028 m<sup>2</sup> des Plangebietes der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ werden durch Wohnbebauung 23.458 m<sup>2</sup> beansprucht. Ca. 9.383 m<sup>2</sup> der 23.458 m<sup>2</sup> stellen sich als versiegelte Fläche dar, während die angrenzenden Gartenflächen ca. 14.075 m<sup>2</sup> Fläche beanspruchen. Ebenfalls dauerhaft beansprucht werden ca. 2.570 m<sup>2</sup> durch versiegelte Flächen (Straßen und Fuß- und Radwege). Grundsätzlich sind durch die Nutzungsumwandlung der bisher unbebauten landwirtschaftlich genutzten Flächen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen,

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Klima möglich. Diese möglichen Auswirkungen werden bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter entsprechend mitbetrachtet.

### 3.7 Schutzgut Boden

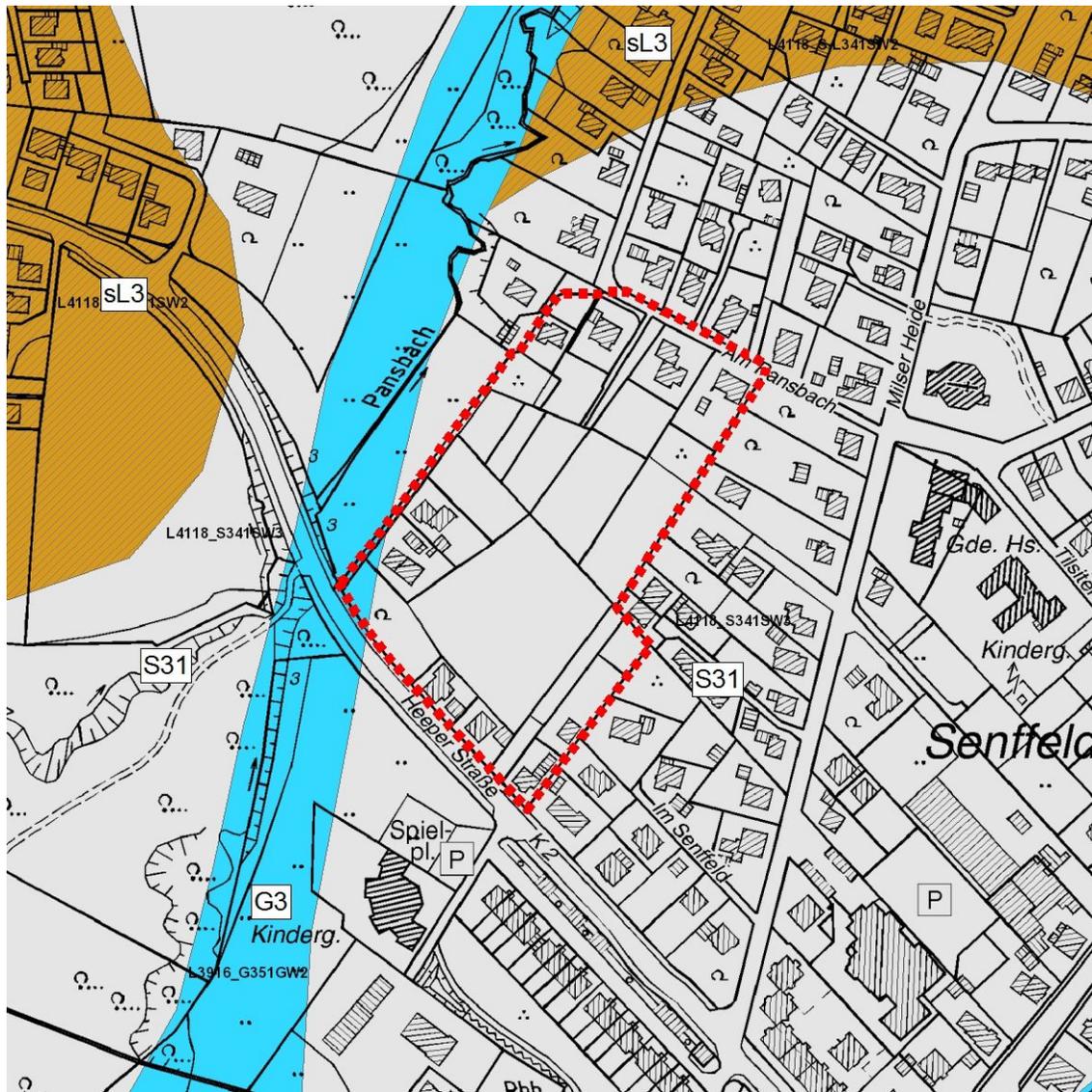
#### Bestandsaufnahme

Die im Plangebiet und der Umgebung verbreiteten Bodentypen wurden der Bodenkarte für den geologischen Dienst (BK50) entnommen (WMS-FEATURE 2018). Im Plangebiet der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ steht laut der BK 50 vorwiegend ein Pseudogley an (vgl. Abb. 8). Im westlichen Randbereich des Plangebietes wird außerdem ein Gley (G3) ausgewiesen. Beide Bodentypen sind nicht als schutzwürdige Böden ausgewiesen. In der weiteren Umgebung, außerhalb des Plangebietes und somit nicht durch die Planung betroffen, befinden sich außerdem Pseudogley-Parabraunerden (sL3), welche als fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürlicher Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen sind.

Das Plangebiet befindet sich teilweise auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, auf derart genutzten Flächen bestehen nutzungsbedingte Vorbelastungen durch Verdichtung, Düngung, Pflanzenschutzmittel oder Erosion. Im Bereich der vorhandenen Wohnbebauung, Wege und Straßen liegen bereits Teil- oder Vollversiegelungen des Bodens vor.

**Tab. 3 Überblick über die im Plangebiet anstehenden Böden gem. der Bodenkarte des geologischen Dienst (BK50).**

Bodeneinheit	Bodentyp	Schutzwürdigkeit der Böden	Bodenfunktion
S31	Pseudogley	nicht bewertet	-
G3	Gley	nicht bewertet	-
sL3	Pseudogley-Parabraunerde	fruchtbare Böden	mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit



**Abb. 8 Bodentypen im Plangebiet (rote Markierung) (WMS-FEATURE 2018).**

### Altlasten

„Altlasten sind bislang nicht bekannt“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

### Denkmale und Bodendenkmale

„Nach bisherigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der 23. Änderung des Bebauungsplanes 02/02 „Milser Heide“ weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die in der Denkmalliste der Gemeinde Leopoldshöhe eingetragen sind“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

## **Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes**

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kommt es im Bereich der überbaubaren Fläche zu einem Funktionsverlust des teilweise anthropogen beeinflussten Pseudogleys. Vor dem Hintergrund der landwirtschaftlichen Nutzung des beanspruchten Bodens wurde dieser bereits nachhaltig strukturell verändert. Bedingt wird eine nutzungsspezifische Bodendegeneration u. a. durch Bodenverdichtung, Bodenbearbeitung, Bodenerosion, den Verlust des natürlichen Pflanzenbestands, den Einsatz von Pflanzenschutz- und/oder Düngemitteln sowie eine allgemeine Verschlechterung der physikalischen, chemischen, biologischen oder wirtschaftlichen Eigenschaften des Bodens. Mit zunehmender Belastung durch die Landwirtschaft sind die Bodenfunktionen immer stärker gefährdet, denn eine Regeneration dieses Systems ist in historischen Zeiträumen nicht möglich (DIFF 1997).

Bei Realisierung der Planung ist ein Verlust des anstehenden Bodens bzw. eine nachhaltige Veränderung des Bodens im Bereich der Wohnbauflächen und Verkehrsflächen nicht zu vermeiden. Dadurch kommt es zu einer dauerhaften Beeinträchtigung bzw. dem Verlust der Lebensraumfunktion für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen durch die Störung der natürlichen Schichtung und Veränderung der Porenstruktur, des Bodenwasserhaushaltes sowie der Fähigkeit zum Filtern, Puffern und Umwandeln eingebrachter Stoffe.

### **3.8 Schutzgut Wasser**

#### **3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser**

##### **Bestandsaufnahme**

Das Plangebiet liegt in einem „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen“ (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980) und befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers Westlippische Trias-Gebiete (ID 4\_13)

Die hydrogeologischen Besonderheiten des Grundwasserkörpers werden folgendermaßen beschrieben: „Aufgebaut aus meist flach lagernden Schichten von Muschelkalk und Keuper. Wechselfolge von Grundwasserleitern und Grundwassergeringleitern. Wichtige Kluft- / Karst-Grundwasserleiter sind der Trochitenkalk und die Ceratitenschichten des Muschelkalks sowie die stark geklüfteten, kieseligen Tonsteine des Steinmergelkeupers mit mäßiger Trennfugendurchlässigkeit. Im tieferen Untergrund bildet der Mittlere Buntsandstein einen guten Poren- / Kluft-Grundwasserleiter. Entsprechend dem heterogenen Aufbau schwanken die Ergiebigkeiten stark. Die Grundwasserflurabstände sind infolge tiefer Zertalung meist hoch. Kennzeichnend sind Keuperschichten mit einer Grundmoränenbedeckung und dünner Lößauflage. Diese Grundmoränenbedeckung vermindert das Risiko von Stoffeinträgen in das in den Grundwasserleitern des Festgesteins zirkulierende Grundwasser“ (ELWAS-WEB 2018).

Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete im Bereich des Plangebietes oder in der näheren Umgebung (ELWAS-WEB 2018).

##### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes**

Die Überbauung von Freiflächen kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate führen. Die 23. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02/02 „Milser Heide“ wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich nicht.

#### **3.8.2 Teilschutzgut Oberflächenwasser**

##### **Bestandsaufnahme**

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Pansbach verläuft ca. 40 m westlich des Plangebiets, ist aber durch die Planung nicht betroffen.



**Abb. 9** Lage des Pansbaches (blaue Linie) zum Plangebiet der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes**

Im Bereich des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der westlich verlaufende Pansbach ist durch die Planung nicht betroffen. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

## **3.9 Schutzgut Klima und Luft**

### **Bestandsanalyse**

Die kleinklimatische Situation im Plangebiet wird durch die vorhandene, zentral gelegene Ackerfläche geprägt. Ackerflächen zählen zu den Freiflächen-Klimatopen, die durch einen starken Tages- und Jahresgang der Temperatur und Luftfeuchte geprägt sind. Über Ackerflächen entsteht in wolkenarmen Nächten Kaltluft, die im vorliegenden Fall aber aufgrund des geringen Gefälles kaum abfließt.

## **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Vorhabenbedingt werden Freiflächen mit klimatischer Funktion als Kaltluftbildungsflächen überbaut. Durch die Überbauung von Freiflächen kann es im Bereich des Plangebiets zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Die versiegelten und bebauten Flächen sind durch ein hohes Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Hierdurch können im Bereich des Plangebiets kleinflächige Wärmeinseln entstehen. Aufgrund der Größe des Plangebietes und dessen Lage, angrenzend an bestehende Wohnbebauung, ist dessen Bedeutung für die Kalt- und Frischluftbildung gegenüber als gering anzusehen. Signifikante Belastungen der lokal- oder regionalklimatischen Situation können ausgeschlossen werden. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

### **3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Die Anfälligkeit des Bauvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als gering einstufen.

## **3.10 Schutzgut Landschaft**

### **Bestandsanalyse**

Die Umgebung des Plangebiets ist geprägt durch ein- bis zweigeschossige Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser sowie die im Westen anschließenden landwirtschaftlichen Flächen. Südlich der Heeper Straße liegt ein Laubmischwald. Entlang des Pansbaches stocken lineare Gehölzstrukturen. Das Plangebiet selber stellt sich neben Wohnbebauung in den Randbereichen größtenteils als landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker) dar.



**Abb. 10** Blick vom nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes in Richtung Süden. Im Hintergrund ist der Wald südlich der Heeper Straße zu erkennen. Die Häuser am rechten Bildrand sowie die drei Gebäude mittig im Bild befinden sich innerhalb des Plangebietes.



**Abb. 11** Blick über das Plangebiet in Richtung Osten auf die angrenzende Wohnbebauung.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Generell führt die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Die geplanten Gebäude können infolge ihrer

Silhouettenwirkung grundsätzlich als Störelemente im Landschaftsraum wahrgenommen werden, aufgrund der Umgebung wird sich die Bebauung des Plangebietes aber an die bereits bestehende Wohnbebauung angliedern und es wird zu keiner Störung des Landschaftsbildes kommen.

### **3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

#### **Bestandsanalyse**

„Nach bisherigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der 23. Änderung des Bebauungsplanes 02/02 „Milser Heide“ weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die in der Denkmalliste der Gemeinde Leopoldshöhe eingetragen sind“ (HEMPEL & TACKE 2018A).

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Durch die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ werden keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler oder archäologischen Fundstellen tangiert, daher ergeben sich keine nachhaltigen Wirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

### **3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen**

#### **Biologische Vielfalt**

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Das Plangebiet mit seiner Umgebung weist in diesem Zusammenhang eine Ausstattung von Lebensräumen auf, die durch die Randlage eines Wohngebietes geprägt wird. Das Plangebiet stellt sich als intensives Ackerland mit einem Wechsel von Wohngebäuden und Ziergärten dar.

#### **Wechselwirkungen**

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des

Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktio-  
 nalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezo-  
 genen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zu-  
 sammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die  
 nachstehende Tabelle.

**Tab. 4 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.**

<b>Schutzgut/Schutzgutfunktion</b>	<b>Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern</b>
<b>Natura 2000-Gebiete</b> - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
<b>Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b> - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
<b>Pflanzen</b> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
<b>Tiere</b> - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
<b>Fläche</b> - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild	- Betroffenheit von Mensch, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
<b>Boden</b> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)

**Fortsetzung Tab. 4**

<b>Schutzgut/Schutzgutfunktion</b>	<b>Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern</b>
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt</li> <li>- Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen</li> <li>- Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung</li> <li>- Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren</li> <li>- Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere</li> <li>- Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch</li> <li>- Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand</li> <li>- Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> </ul>
<b>Klima und Luft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regional Klima</li> <li>- Geländeklima</li> <li>- Klimatische Ausgleichsfunktion</li> <li>- Lufthygienische Ausgleichsfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen</li> <li>- Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt</li> <li>- Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung</li> <li>- Lufthygienische Situation für den Menschen</li> <li>- Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion</li> <li>- Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch</li> </ul>
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsgestalt</li> <li>- Landschaftsbild</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere</li> </ul>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kulturelemente</li> <li>- Kulturlandschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes</li> </ul>

Die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche und Boden führen, da mit dem Vorhaben weitere Versiegelungen innerhalb des Wohngebiets vorgenommen werden. Es werden die vorhandenen Biotopstrukturen im Eingriffsbereich entfernt, eine dauerhafte Inanspruchnahme von Boden wird erforderlich und es kommt zu einer großflächigen dauerhaften Flächeninanspruchnahme.

### **3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle**

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

## **4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen**

#### **4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

##### **4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen**

Bedingt durch die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ sind unerhebliche zusätzliche Schall- und Schadstoffemissionen zu erwarten. Durch die Nutzung als Wohngebiet und den erhöhten Pkw-Verkehr entstehen geringe stoffliche Emissionen, die zu keiner relevanten Beeinflussung des Schutzgutes Mensch führen werden. Es sind keine Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen erforderlich.

##### **4.1.1.2 Erholung**

Dem Plangebiet kommt keine Erholungsfunktion zu, demnach ergibt sich kein Bedarf an gesonderten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen.

##### **4.1.2 Schutzgut Tiere**

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag. Nachfolgend werden diese zusammenfassend aufgeführt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Bereiche frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ in der Gemeinde Leopoldshöhe hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten.

#### **4.1.3 Schutzgut Pflanzen**

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Angrenzende Gehölzbestände sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

#### **4.1.4 Schutzgut Fläche**

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der Planung keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Gesonderte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter Vegetation und Boden nicht erbracht werden.

#### **4.1.5 Schutzgut Boden**

Für die im Plangebiet anstehenden Böden können im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung des anstehenden Bodentyps nicht zu vermeiden.

Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen des Plangebiets wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

#### **4.1.6 Schutzgut Wasser**

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen.
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

#### **4.1.7 Schutzgut Klima und Luft**

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

#### **4.1.8 Schutzgut Landschaft**

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

#### **4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

### **4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

### **4.3 Kompensationsmaßnahmen**

#### **Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens**

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

#### **Methodik**

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Landes Nordrhein-Westfalen „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MSWKS o. J.) und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme am 19. Juni 2018. Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Bebauung. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

#### **Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten**

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechender Kompensationsfläche, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten ist.

#### **Berechnung**

In der folgenden Tabelle sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwerte vor und nach der Bebauung dargestellt. Darauf aufbauend wird der Kompensationsbedarf ermittelt.

Bei der Ermittlung des Planwertes der Wohnbauflächen wird entsprechend der Festsetzungen eine Grundflächenzahl von 0,4 als Berechnungsbasis genommen. Dementsprechend werden hier 40 % als versiegelte Fläche (Code 1.1) angesetzt. Die verbleibenden 60 % werden als Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen (Code 4.3) in die Berechnung eingebracht.

Hinsichtlich der Verkehrsflächen wurde der Eingriffsberechnung der Flächenansatz des Bebauungsplans zu Grunde gelegt. Für die Verkehrsflächen werden versiegelte Flächen (Code 1.1) angenommen.

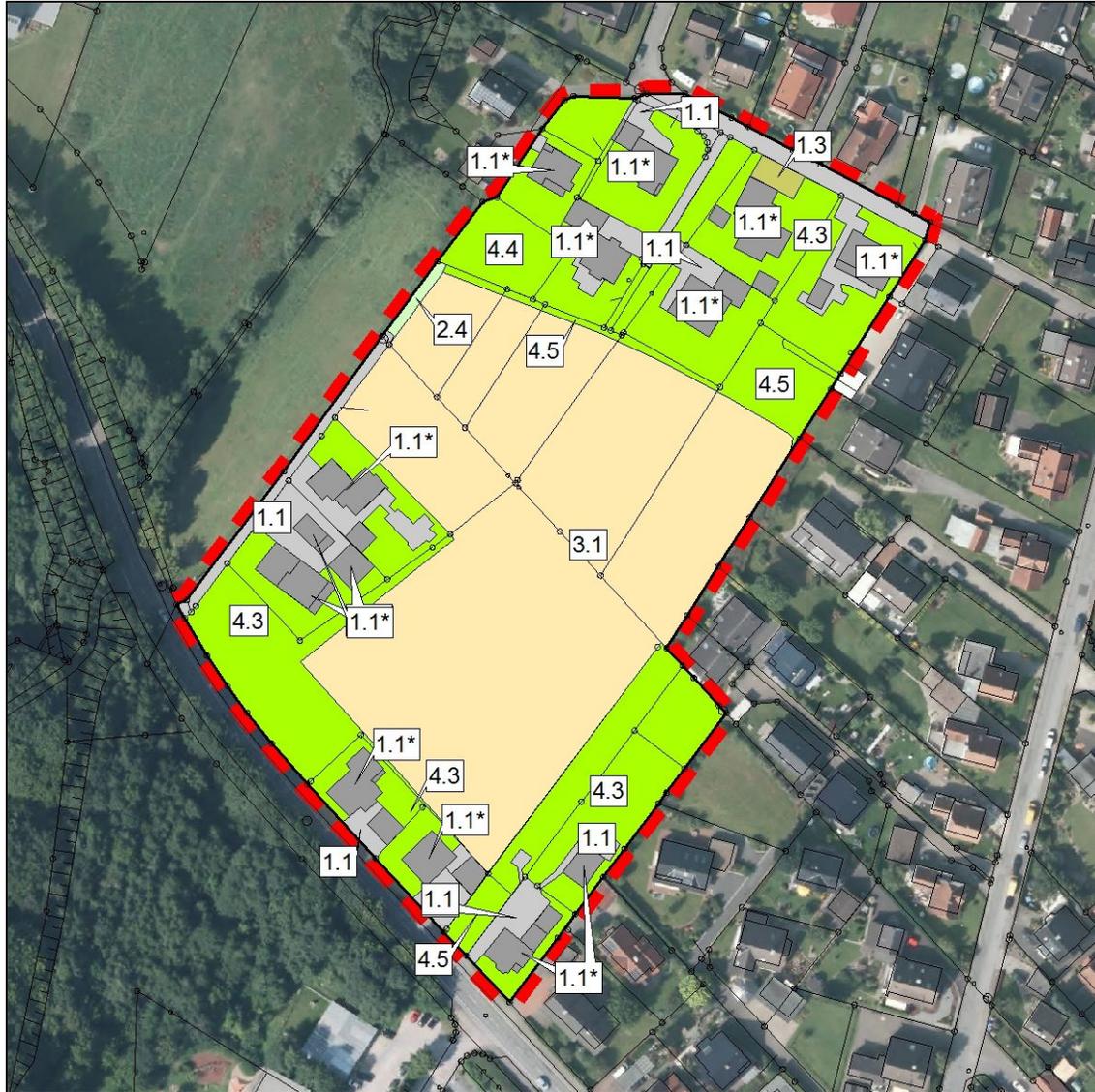
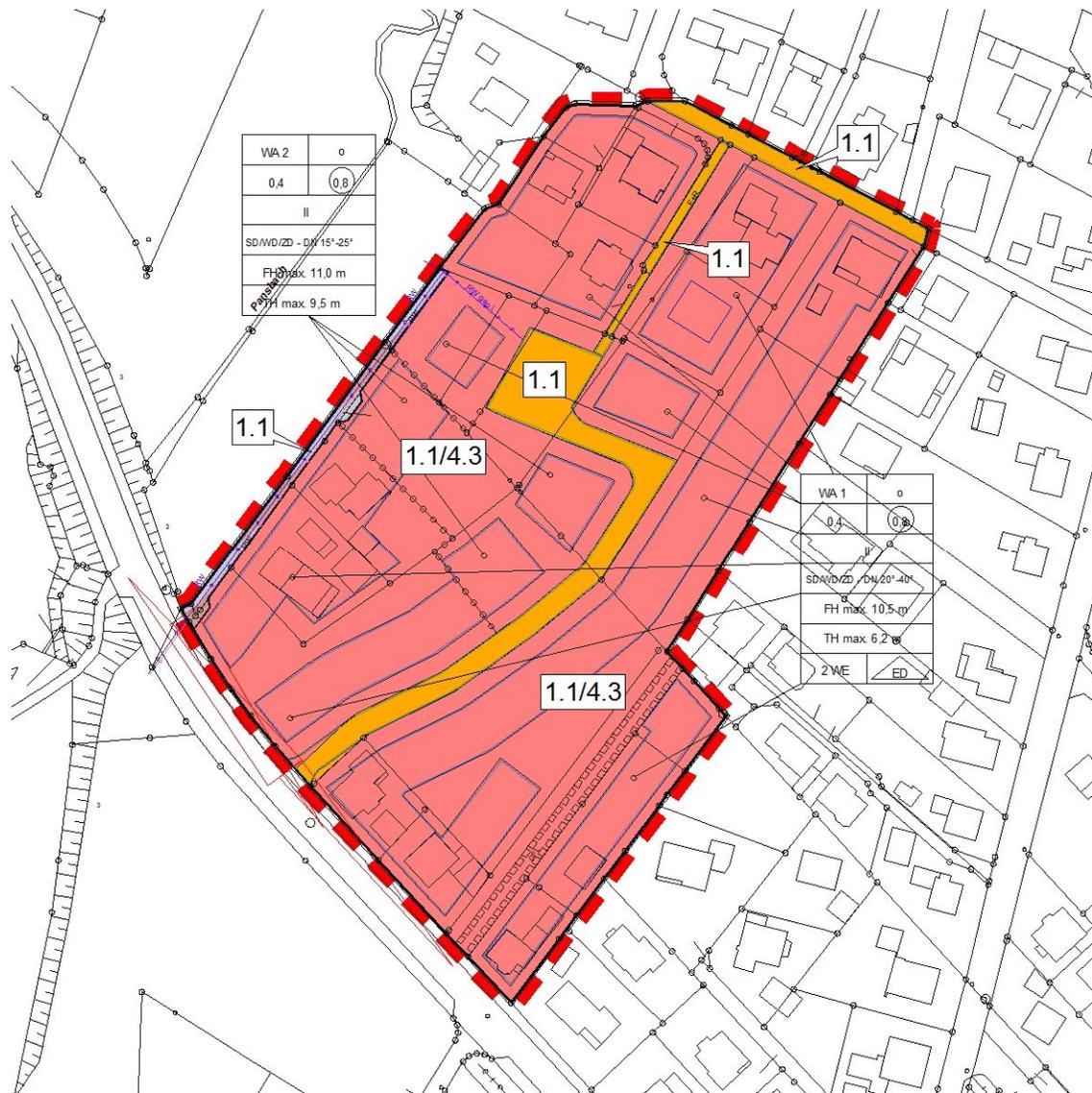


Abb. 12 Bestandssituation im Bereich des Plangebiets (rote Strichlinie). Biotoptypen gem. Tabelle 5.

**Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**



**Abb. 13** Planungssituation im Plangebiet (rote Strichlinie). Biototypen gem. Tabelle 5.

**Tab. 5** Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs bzw. der erforderlichen Biotopwertverbesserung für die beanspruchten Bereiche des Plangebiets.

Bestandswert				
Code	Biototyp	Fläche in m <sup>2</sup>	Wertfaktor	Biotoppunkte
1.1	versiegelte Fläche (Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	2.455	0	0
1.1*	versiegelte Fläche (Gebäude)	2.339	0	0
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster	91	1	91
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	73	4	292
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	11.612	2	23.224

**Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen****Fortsetzung Tab. 5**

<b>Bestandswert</b>				
<b>Code</b>	<b>Biotoptyp</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Wertfaktor</b>	<b>Biotoppunkte</b>
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	8.042	2	16.084
4.4	Zier- und Nutzgarten mit ≥ 50% heimischen Gehölzen	548	3	1.644
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	868	2	1.736
	<b>Summe:</b>	<b>26.028</b>		<b>43.071</b>
<b>Planwert</b>				
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Biotoptyp</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Wertfaktor</b>	<b>Biotoppunkte</b>
1.1	Verkehrsfläche: Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.)	2.570	0	0
1.1	Wohnbaufläche: Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.)	9.383	0	0
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	14.075	2	28.150
	<b>Summe</b>	<b>26.028</b>		<b>28.150</b>
<b>Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung:</b>				
<b>43.071 – 28.150 = 14.921</b>				

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 43.071 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 28.150 Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **14.921** Biotoppunkte erforderlich.

**Nachweis des Kompensationsbedarfs**

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt wurde mit einem Wertpunktedefizit von **14.921** Biotoppunkten bewertet. Die Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen, der Qualitäten der Kompensationsmaßnahmen sowie die konkrete Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und wird im weiteren Verfahren nachgewiesen.

## **5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Das Baugesetzbuch (Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Ziel der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes mit unterschiedlichen Bebauungsarten. Hiermit soll dem prognostizierten Bevölkerungswachstum und einer damit verbundenen gestiegenen Nachfrage nach Wohnraum in der Großgemeinde Leopoldshöhe Rechnung getragen werden. Zudem wird mit der Änderung des Bebauungsplanes eine Abrundung des bestehenden Siedlungsrandes angestrebt (HEMPEL & TACKE 2018A).

Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl würden entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Wohnbauflächen diese andernorts geschaffen werden müssen, wobei die Verfügbarkeiten von „baurechtlichen“ Baulücken dort erfahrungsgemäß kaum anders ausfallen.

## **6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

### **6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen**

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

### **6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete**

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“. Von einer Kumulierung der Planung mit anderen Projekten ist daher derzeit nicht auszugehen.

## **7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der hiermit vorgelegte Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2018).

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

## **8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umwelt gefordert. Im vorliegenden Fall ist ein derartiges Monitoring nicht erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf ökologisch hochwertige Bereiche nicht zu erwarten sind. Weiterhin birgt das geplante Vorhaben kein Risiko unvorhersehbarer, nicht im Rahmen der Umweltprüfung betrachteter Auswirkungen.

## **9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

### **Einleitung**

Die Gemeinde Leopoldshöhe plant die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ für das Gebiet nordöstlich der „Heeper Straße“ und südwestlich der Straße „Am Pansbach“. Ziel der Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes mit unterschiedlichen Bebauungsarten zu schaffen.

Die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele wird tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt. Der rechtskräftige Regionalplan (Teilabschnitt „Oberbereich Bielefeld“) stellt das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich dar.

Der Geltungsbereich der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ wird im Teilabschnitt „Oberbereich Bielefeld“ (Blatt 17) des Regionalplans der Bezirksregierung Detmold als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (HEMPEL & TACKE 2018A / BEZ.-REG. DETMOLD 2008).

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Landschaftsplans und wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

### **Grundstruktur des Untersuchungsgebietes**

Das Plangebiet wird überwiegend von einer Ackerfläche eingenommen. Zum Untersuchungszeitpunkt (19.06.2018) wurde auf der Ackerfläche Wintergetreide angebaut. Im Norden, Südosten und Südwesten des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung mit Ziergärten. Nördlich der Wohnbebauung im Norden des Plangebietes verläuft die Straße „Am Pansbach“.

Im Süden wird das Plangebiet durch die Heeper Straße begrenzt. Südlich der Heeper Straße liegt ein Laubmischwald aus geringem bis mittlerem Baumholz. Innerhalb des Waldes wachsen u. a. Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*) und Hartriegel (*Cornus spec.*). Nördlich und östlich des Plangebietes schließt Wohnbebauung mit Ziergärten an. Westlich des Plangebietes befindet sich eine Pferdeweide. Weiter in Richtung Westen verläuft der Pansbach mit uferbegleitenden Erlen (*Alnus glutinosa*) und Weiden (*Salix spec.*) aus geringem Baumholz. Die Bestandssituation wird in Anlage 2 „Bestandsplan“ dargestellt.

In der näheren Umgebung zum Plangebiet befinden sich zwei Landschaftsschutzgebiete, eine Biotopkatasterfläche, ein gesetzlich geschütztes Biotop sowie eine Biotopverbundfläche, welche geringfügig innerhalb des Plangebietes liegt. Eine Betroffenheit der

Schutzgebiete und der schutzwürdigen Bereiche durch das Vorhaben kann aufgrund der Vorhabenscharakteristik ausgeschlossen werden.

### **Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden führen, da mit dem geplanten Wohngebiet die Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Teilinanspruchnahme von natürlichen Böden einher geht. Mit der Versiegelung gehen eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen aufgrund des Verlusts der Freifläche einher. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft ist ausgeschlossen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben.

#### Schutzgut Tiere

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des

### Allgemein verständliche Zusammenfassung

---

Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Bereiche frei von einer Quartiernutzung sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

### Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Angrenzende Gehölzbestände sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

### Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen des Plangebiets wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

### Schutzgut Wasser

- Vermeidung der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen.
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

### Kompensationsmaßnahmen

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 43.071 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 28.150 Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist

demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **14.921** Biotoppunkte erforderlich. Die Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen, der Qualitäten der Kompensationsmaßnahmen sowie die konkrete Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und wird im weiteren Verfahren nachgewiesen.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Ziel der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes mit unterschiedlichen Bebauungsarten. Hiermit soll dem prognostizierten Bevölkerungswachstum und einer damit verbundenen gestiegenen Nachfrage nach Wohnraum in der Großgemeinde Leopoldshöhe Rechnung getragen werden. Zudem wird mit der Änderung des Bebauungsplanes eine Abrundung des bestehenden Siedlungsrandes angestrebt (HEMPEL & TACKE 2018A).

Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl würden entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Wohnbauflächen diese andernorts geschaffen werden müssen, wobei die Verfügbarkeiten von „baurechtlichen“ Baulücken dort erfahrungsgemäß kaum anders ausfallen.

### **Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine kumulativen Wirkungen des Vorhabens mit benachbarten Plangebietes und keine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.

### **Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

### **Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umwelt gefordert. Im vorliegenden Fall ist ein derartiges Monitoring nicht erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf ökologisch hochwertige Bereiche nicht zu erwarten sind. Weiterhin birgt das geplante Vorhaben kein Risiko unvorhersehbarer, nicht im Rahmen der Umweltprüfung betrachteter Auswirkungen.

Warstein-Hirschberg, September 2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mestermann', written in a cursive style.

**Bertram Mestermann**  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

### Literatur- und Quellenverzeichnis

BEZ.-REG. DETMOLD (2008): Bezirksregierung Detmold. Regionalplan Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Zeichnerischer Teil, Blatt 17. (WWW-Seite)  
[https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200\\_Aufgaben/010\\_Planung\\_und\\_Verkehr/009\\_Regionale\\_Entwicklungsplanung\\_\\_Regionalplan/TA\\_OB\\_BI/Zeichnerischer\\_Teil/Blatt\\_17.pdf](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_OB_BI/Zeichnerischer_Teil/Blatt_17.pdf)

Zugriff: 18.06.2018, 17:30 MESZ.

DIFF (1997): Veränderung von Böden durch anthropogene Einflüsse. Deutsches Institut für Fernstudienforschung an der Universität Tübingen. Tübingen.

ELWAS-WEB (2018): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem ELWAS. (WWW-Seite) <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>

Zugriff: 20.06.2018, 13:30 MESZ

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

HEMPEL & TACKE (2018A): 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“. Begründung - Vorentwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2018B): 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“. Nutzungsplan - Entwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

KREIS LIPPE (2018): Webatlas (WWW-Seite)

<http://geo.kreislippe.de/kartenanzeige-webatlas-gr.html?wmc=274>

Zugriff: 18.06.2018, 17:45 MESZ

LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung. Recklinghausen.

LANUV (2018A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>.

Zugriff: 18.06.2018, 18:15 MEZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“ in der Gemeinde Leopoldshöhe. Warstein-Hirschberg.

**Literatur- und Quellenverzeichnis**

---

MSWKS (o. J.): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung. Düsseldorf.

WMS-FEATURE (2018) bereitgestellt durch: IT.NRW.

Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

Zugriff: 19.06.2018, 13:00 MESZ.

## **Anlage 1**

### **Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung**

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ol> auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li> <li>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).</li> </ol>
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

**Anhang**

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 5. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

**Anhang**

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete,</li> <li>• Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung,</li> <li>• Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen,</li> <li>• Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.</li> </ul>
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Auswirkungen auf Wasser,</li> <li>• die Vermeidung von Emissionen sowie</li> <li>• der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.</li> </ul>
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

**Anhang**

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</li> </ul>
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

**Anhang**

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder</li> <li>2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.</li> </ol> <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,</li> <li>2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie</li> <li>3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.</li> </ol> <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

**Anhang**

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

**Anhang**

---

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

## **Anlage 2**

**Bestandsplan**

**M 1:1.500**



## Legende

### Biotypenkartierung

#### Versiegelte oder teilversiegelte Flächen

- 1.1\* Versiegelte Fläche Gebäude
- 1.1 Versiegelte Fläche Straßen, Wege, etc
- 1.3 Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster

#### Begleitvegetation

- 2.4 Wegraine, Säume ohne Gehölze

#### Landwirtschaftliche Flächen, Halbnatürliche Kulturbiotope und gartenbauliche Nutzfläche

- 3.1 Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend
- 3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm

#### Grünflächen, Gärten

- 4.3 Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen
- 4.4 Zier- und Nutzgarten mit > 50% heimischen Gehölzen
- 4.5 Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker

#### Wald, Waldrand, Feldgehölz

- 6.4 mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 – 100%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)

#### Gehölze

- 7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%
- 7.4 Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch

#### Sonstiges

- Untersuchungsgebiet der Biotypenkartierung
- Plangebiet

## Bestandsplan

## Anlage 2

Umweltbericht  
zur 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02 „Milser Heide“  
in der Gemeinde Leopoldshöhe

M.: 1 : 1.500	Gez.: Sto	Bearb.: Loe	Dat.: Juni 2018
Plangröße: DIN A3		Projektnummer: 1672	

**Bertram Mestermann**  
**Büro für Landschaftsplanung**

Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-701231  
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller:

Planverfasser: *Mestermann*